



Satzung der Stadt Hürth über die Ablösung von Erschließungsbeiträgen vom 09. Mai 1989

Nach § 133 (3) 2 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) i. V. m. § 10 der Satzung der Stadt Hürth vom 29.05.1989 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen kann die Stadt Hürth Bestimmungen über die Ablösung des Erschließungsbeitrages im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht treffen.

§ 1

Voraussetzungen für die Ablösung

1. Die Ablösung eines Erschließungsbeitrages ist zulässig, wenn
 - 1.1 die endgültige Planung der Erschließungsanlage, für die der Erschließungsbeitrag abgelöst werden soll, vorliegt
 - 1.2 der Ablösende sich verpflichtet, die Grundstücksflächen, die zur Herstellung der Erschließungsanlage benötigt werden, an die Stadt Hürth zu übereignen
 - 1.3 der Ablösende sich in einem besonderen Vertrag (Ablösungsvertrag) zur Zahlung des Ablösungsbetrages verpflichtet.

§ 2

Ermittlung des Ablösungsbetrages

2. Der Ablösungsbetrag wird wie folgt ermittelt:
 - 2.1 Die beitragsfähigen Kosten aller Teileinrichtungen, die die Erschließungsanlage aufgrund der vorhandenen Planung erhalten soll, werden berechnet. Dabei werden die jeweils geltenden Durchschnittspreise zugrunde gelegt und erhöht um prozentuale Zuschläge für allgemeine Kostensteigerungen, die bis zur Verwirklichung der Erschließungsmaßnahmen voraussichtlich entstehen. Die Zuschläge werden ermittelt nach der durchschnittlichen Kostenentwicklung der letzten 3 Jahre vor Vertragsabschluss.
 - 2.2 Die beitragsfähigen Straßenlanderwerbs- und Nebenkosten werden nach dem Verkehrswert ermittelt.
 - 2.3 Soweit bereits tatsächlich Kosten entstanden sind, werden diese zugrunde gelegt.
 - 2.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der jeweils geltenden Fassung.

- 2.5 Der ermittelte Aufwand wird unter Berücksichtigung der Kürzung um den 10 %igen Anteil der Stadt auf die anrechenbaren Flächen der im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke verteilt. Der sich daraus ergebende Betrag pro Quadratmeter wird mit der anrechenbaren Fläche des Grundstücks multipliziert, für das der Erschließungsbeitrag abgelöst werden soll (Ablösungsbetrag).

§ 3 Zahlung des Ablösungsbetrages

Der Ablösungsbetrag ist grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Ablösungsvertrages zu zahlen.

Bei Bauvorhaben, die mit Bundes- oder Landesmitteln gefördert werden, muss unmittelbar nach Eingang der 2. Rate dieser Mittel gezahlt werden. Der Ablösungswillige ist verpflichtet, den Eingang der Mittel unaufgefordert anzuzeigen und den Ablösungsbetrag sofort zu überweisen.

§ 4 Stundung

- 4.1 Die Stadt kann Ansprüche aus dem Ablösungsvertrag ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Für die Dauer einer gewährten Stundung sind Zinsen in Höhe von 0,5 % pro Monat, bezogen auf die jeweilige Restschuld, zu zahlen. Die Zinsen sind mit der letzten Rate des Ablösungsbetrages zu zahlen.
- 4.2 Von § 3 und § 4.1 abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses.

§ 5 Besondere Ablösebestimmungen

Die Stadt Hürth behält sich vor, für anders gelagerte Fälle (z. B. größere Abrechnungsgebiete) besondere Ablösungsbestimmungen zu erlassen.

§ 6

Diese Ablösungsbestimmungen treten mit dem Tage der Beschlussfassung im Rat in Kraft; die bisherigen Bestimmungen treten mit diesem Tage außer Kraft.